

Stufe G - Lizenzentzug

Es gibt Regelungen für die Bedingungen zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiter*innen, Trainer*innen sowie Kampfrichter*innen- und Schiedsrichter*innen auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien. Kopie der schriftlichen Erläuterung der verbandsinternen Regelungen.

Auszug Verbandsgerichtsordnung (Änderungen der VGO wurden am 16.10.2022 durchgeführt):

§ 2

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet
1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen und Richtlinien sowie Beschlüssen der Organe und Ausschüsse des DTV,
 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

§ 3

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
1. die Mitglieder des DTV gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung,
 2. alle Einzelpersonen, die Tanzsportler, Lizenz- oder Funktionsträger im DTV sind.
- (2)
1. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
 2. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiben des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
- (3) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß §2.

§ 4

- (1) Die in § 3 genannten Mitglieder und Einzelpersonen sind verpflichtet,
1. die Satzung und die Ordnungen des DTV, das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) sowie die sie betreffenden Verträge gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung einzuhalten,
 2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des DTV zu befolgen oder zu vollziehen,
 3. sich für die Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,
 4. sich nicht unsportlich zu verhalten,
 5. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten und in Fällen, in denen dies rechtlich möglich ist, zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des NADA-Code.

§ 8

- (1) Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports, insbesondere über Disziplinarmaßnahmen.
- Es wird auf Antrag des Präsidiums oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Turnierkontrolle oder der DTV-Geschäftsstelle sowie durch schriftliche

Proteste oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.

- (2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Sportgerichts während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts über die Umbesetzung der Spruchkörper und über eine Berufung eines geeigneten Vertreters für den Zeitraum bis zum nächsten Wahl-Verbandstag.
- (3) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- (4) Dem Präsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor dem Sportgericht zu geben. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden, falls eine solche stattfindet, oder schriftliche Stellungnahmen abgeben.

§ 9

- (1) Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Ermahnung,
 2. Verweis,
 3. Verbot, Turniere auszurichten,
 4. Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
 5. Verbot, eine DTV/DOSB-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,
 6. Entzug einer DTV/DOSB-Lizenz auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs,
 7. Entzug einer DTV/DOSB-Lizenz auf Dauer,
 8. Aberkennung der Amateureigenschaft gemäß B.2. der Turnier- und Sportordnung,
 9. Verbot, ein Amt im Bereich des DTV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,
 10. Geldbußen bis zu € 2.500,00, diese sind der Sportförderung zuzuführen.
- (2) 1. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, Nr. 3 bis 5 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Möglichkeit des Neuerwerbs gemäß Absatz 1, Nr. 6 darf bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
2. Das Verbot auf Zeit gemäß Absatz 1, Nr. 9 kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verhängt werden.
- (3) Fehlerhafte Turnierergebnisse, die auf Verstößen gegen die Turnier- und Sportordnung beruhen, können vom Sportgericht berichtigt werden.
- (4) Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.
- (5) Die Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan kann mit oder ohne Nennung des Namens des Betroffenen und seiner Vereinszugehörigkeit nach Eintritt ihrer Rechtskraft angeordnet werden.
- (6) Gegen die Entscheidung des Sportgerichts kann – vorbehaltlich der Regelung in § 9 (8) – Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht gestellt werden.

§ 17

- (1) Verstöße gegen die Turnier- und Sportordnung verjähren nach neun Monaten.

- (2) Handlungen interpersonaler Gewalt verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Betroffenen.
- (3) Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr.
- (4) Die Verjährung wird durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

Mittels der Verbandsgerichtsordnung besteht die Möglichkeit die Lizenz zu entziehen, welches durch das Urteil des Landesgerichts Frankfurt am Main vom 29.01.2021 bestätigt wird.

Zum außerordentlichen Verbandstag 2022 wurde ein Antrag gestellt zu §9 und §17, der u.A. die Möglichkeit des Lizenzentzugs an die Verjährungsfristen des StGB anpasst.

Des Weiteren ist in der Turnier- und Sportordnung (TSO) der Punkt Lizenzruhe/Lizenzentzug aufgeführt, der bei Verstößen gegen die TSO auf die Maßnahmen aus der Verbandsgerichtsordnung verweist.

Die Änderungen der Verbandsgerichtsordnung für §8, §9 und §17 wurden [am außerordentlichen Verbandstag](#) am 16.10.2022 verabschiedet. Diese sind hier zu finden: [Satzungsänderungen](#)

Ein Beweis der Umsetzung der Verbandsgerichtsordnung zeigt das Urteil des Landesgerichts Frankfurt am Main von 29.01.2021.